

Sendevereinbarung

zwischen **Community TV Salzburg – Gemeinnützige BetriebsgmbH**
und **der/dem FernsehmacherIn/ProgrammproduzentIn:**

Vorname: _____

Nachname: _____

Straße, Hausnummer, Tür, Stiege: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Ich habe den Infoabend besucht: ja nein, wird beim nächsten Termin nachgeholt

Ich möchte:

eine Sendung produzieren, nämlich (Name): _____

und zwar:

wöchentlich zweiwöchentlich monatlich zweimonatlich vierteljährlich

anders: _____

an bestehenden Sendungen und Projekten mitarbeiten.

Der/dem SendungsmacherIn wird, unter nachfolgenden Bedingungen, nach dem Ermessen der Programmkoordination, Sendezeit zur Verfügung gestellt. Er/sie ist verantwortlich gegenüber den Senderichtlinien von FS1 und der Charta des freien Fernsehens.

Die Sendungsvereinbarung kann jederzeit von beiden Seiten widerrufen werden, z.B. bei einem Verstoß gegen die Senderichtlinien von Community-TV Salzburg Gemeinnützige BetriebsgmbH oder der Charta des freien Fernsehens.

1. Voraussetzungen

Der/dem SendungsmacherIn wurden die Senderichtlinien in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung zur Kenntnis gebracht. Sie/er verpflichtet sich, die dort beschriebenen Abläufe und Regelungen in ihrer/seiner Fernseharbeit einzuhalten. Die Senderichtlinien sind in der jeweils gültigen Form auf der FS1-Website unter Service/Formulare abzurufen.

Die/der SendungsmacherIn ist Mitglied im Verein Community TV Salzburg.

Die Vereinsstatuten sind in der jeweils gültigen Fassung auf der FS1-Website unter Info/Dein Verein einsehbar.

Die/der SendungsmacherIn hat den Infoabend besucht und wurde über die rechtlichen Rahmenbedingungen in Kenntnis gesetzt.

Die/der SendungsmacherIn handelt nach dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit. Sie/er garantiert Community TV Salzburg – Gemeinnützige BetriebsgmbH, dass die Fernsehsendung nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder in Rechte Dritter eingreift. Ebenso garantiert die/der SendungsmacherIn für Inhalte, die von ihm/ihr ggf. auf der Internetwebsite von Community TV Salzburg (Sendungsweblogs) veröffentlicht werden.

Community TV Salzburg behält sich bei Zuwiderhandlung rechtliche Schritte vor.

2. Urheberrechtsbestimmungen und Nutzungsrechte

Diese Richtlinien dienen der Klärung der Verwertungsrechte, die FS1 an den Produktionen hat, die beim Sender produziert bzw. gesendet werden und der Klärung, welche Rechte bei den ProduzentInnen verbleiben.

2.1. Verwertungsrechte an Sendungen:

Begriffsklärung: Zum Oberbegriff „Verwertungsrechte“ zählen laut Urheberrecht (§ 14 UrhG) insbesondere das

- Vervielfältigungsrecht (§ 15),
- Verbreitungsrecht (§ 16),
- Senderecht (§ 17),
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 18)
- sowie die Zurverfügungstellung zum interaktiven Abruf (§ 18a).

2.2 Verwertungsrechte für Sendungen die mit Produktionsmitteln von FS1 hergestellt wurden

Für Sendungen, die (komplett oder auch nur teilweise) mit Ressourcen von FS1 produziert wurden, stellt der/die verantwortliche SendungsproduzentIn die Verwertungsrechte uneingeschränkt und zeitlich unbeschränkt FS1 zur Verfügung.

Der/Die verantwortliche ProduzentIn verpflichtet sich, die Verwertungsrechte bis zur Erstaussstrahlung auf FS1 exklusiv an FS1 zu übertragen, sie nicht an Dritte weiterzugeben und die Sendung auch nicht unter eigener Herausgeberschaft zu verwerten. Nach der Erstaussstrahlung kann der/die verantwortliche ProduzentIn Verwertungsrechte auch Dritten einräumen oder die Sendung unter eigener Herausgeberschaft (auch kommerziell) verwerten. Die Sendung ist bei Verwertung außerhalb von FS1 mit dem Hinweis zu versehen, dass sie unter Verwendung von Ressourcen von FS1 produziert wurde.

2.3 Creative-Commons-Lizenzen

Wenn ein/e ProduzentIn eine Sendung unter eine der unten genannten „Creative-Commons-Lizenzen“ stellt, so beansprucht FS1 keine exklusiven Verwertungsrechte für die jeweilige Sendung. Dabei ist unerheblich, ob die Sendung mit Ressourcen von FS1 oder ausschließlich extern produziert wurde. Es kann aus einer der folgenden Lizenzen ausgewählt werden:

a) „Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 2.0“:

<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/at/legalcode>

b) „Namensnennung - Nicht-kommerziell - Keine Bearbeitung 2.0“:

<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/at/legalcode>

Beide Lizenzen erlauben unter anderem die Verwertung (siehe 2.1) der Sendungen durch FS1 oder Dritte bei Namensnennung des/der ProduzentIn, sofern sie auf nichtkommerzieller Basis erfolgt. Die erste hier genannte Lizenz erlaubt zudem die Veränderung (beispielsweise ausschnittweise Verwendung oder Übersetzung) von Programmen, wenn das entstehende Produkt wieder unter der gleichen Lizenz angeboten wird, die zweite genannte Lizenz erlaubt diese Veränderung nicht.

2.3.1.Sorgfaltspflicht im Umgang mit der Creative-Commons-Lizenz

Wenn ein/e ProduzentIn sich für die Verwendung einer Creative-Commons-Lizenz entscheidet, so hat er/sie selbst dafür Sorge zu tragen, dass keine Rechte Dritter verletzt werden, insbesondere was die Verwendung von Musik, Filmausschnitten oder die Autorisierung von Interviews betrifft. Wenn der/die ProduzentIn nicht im Besitz sämtlicher Urheberrechte an einer Sendung ist, so kann die Creative-Commons-Lizenz nicht angewendet werden und es kommen die unter 2.3 bzw. 2.4 beschriebenen Regelungen zum Einsatz.

2.3.2 Ungültigkeit der Creative-Commons-Lizenz

Wenn die Creative Commons Lizenz für eine Sendung ungerechtfertigterweise angewendet wurde (etwa weil Drittrechte berührt sind), so gelten für die jeweilige Sendung die unter 2.3 bzw. 2.4 beschriebenen Regelungen.

2.4 Übernahmen von Sendungen Dritter durch ProduzentInnen bei FS1

Die Übernahme von Beiträgen anderer FernsehbetreiberInnen und VideoproduzentInnen – auch auszugsweise – in die für die Ausstrahlung auf FS1 produzierten Sendungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch die Geschäftsführung. Ausgenommen sind Beiträge und Sendungen, die unter einer für Österreich gültigen Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht wurden, oder deren Verwertungsrechte für Österreich eindeutig generell freigegeben sind. Die Übernahme und Verwertung solcher Sendungen und Sendungselemente hat im Einklang mit den für diese geltenden Lizenzbestimmungen und Verwertungsrechten zu erfolgen, vor allem im Hinblick auf mögliche Veränderungen des Programms (z.B. Creative Commons „Share Alike“) bzw. die dafür notwendige Rücksprache bei dem/der UrheberIn. Es darf in keinerlei Rechte Dritter eingegriffen werden, FS1 ist insoweit schad- und klaglos zu halten. Beiträge und Sendungen, die in eine Sendung übernommen werden, sind von den verantwortlichen ProgrammproduzentInnen in jedem Fall daraufhin zu prüfen, ob sie den Programmrichtlinien von FS1 entsprechen.

3. Abwicklungsbedingungen

Der/dem SendungsmacherIn obliegt die rechtzeitige Bereitstellung des Sendematerials.

Im Falle einer technischen Störung in der automatisierten Sendungsaufzeichnung, können die SendungsmacherInnen aufgefordert werden, selber für die gesetzliche Aufzeichnungspflicht zu sorgen.

Community TV Salzburg – Gemeinnützige BetriebsgmbH kann die/den SendungsmacherIn zur Führung von Musiklisten auffordern, wenn lizenzpflichtige Musik verwendet wird.

Community TV Salzburg – Gemeinnützige BetriebsgmbH obliegt die Koordination und Ausstrahlung der Produktionen der/des SendungsmacherIn(s), laut getroffener Vereinbarung.

Die Verschiebung aus technischen oder programmplanerischen Gründen oder aus höherer Gewalt auf einen der/dem SendungsmacherIn zumutbaren anderen Sendetermin ist zulässig.

Regressforderungen, Schadenersatz bzw. jede Haftung von Community TV Salzburg – Gemeinnützige BetriebsgmbH für Schäden, die durch Nichtsendung an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Zeit entstehen, ist ausgeschlossen.

Die Nutzung der Geräte, die Community TV Salzburg – Gemeinnützige BetriebsgmbH zur Verfügung stellt, erfolgt nur für Fernsehsendungen die für die Ausstrahlung auf FS1 produziert werden. Wird eine Produktion nicht ausgestrahlt werden Verleihgebühren berechnet.

Die Erlaubnis zur Nutzung der den SendungsmacherInnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Einrichtungen von Community TV Salzburg – Gemeinnützige BetriebsgmbH erfolgt aufgrund sorgfältiger und umsichtiger Nutzung durch die SendungsmacherInnen und deren Gästen. Community TV Salzburg – Gemeinnützige BetriebsgmbH kann diese Vereinbarung jederzeit aufkündigen, wenn dies nicht gegeben ist.

Salzburg, am

.....
Unterschrift SendungsmacherIn

.....
Community TV Salzburg
Gemeinnützige BetriebsgmbH